

2520. M

Zum Entscheid:

(ich bitte Sie um Bekanntgabe Ihrer
Stellungnahme zu den beiliegenden
Richtlinien, damit ich diese alsdann
an Herrn Prof. Hochstrasser weiter-
leiten kann)

Notiz an Herrn Botschafter Jolles

Betrifft: Kompetenzabgrenzung zwischen der Abteilung für Wissen-
schaft und Forschung und der Handelsabteilung
i.S. Wissenschaftskomitees OECD

Herr Botschafter,

1. Ihrem Auftrag entsprechend und als Folge der "Flurbereinigung" vom 19. August 1969 habe ich den beiliegenden Entwurf gemeinsamer Richtlinien der Abteilung für Wissenschaft und Forschung und der Handelsabteilung betreffend die Behandlung von Fragen der Wissenschaft, Forschung und Technologie in der OECD vorbereitet. Von diesen Richtlinien werden nicht erfasst die in der OECD zur Behandlung gelangenden Fragen der Europäischen Atomenergie Agentur (ENEA) und die von Ihnen bereits an der Sitzung vom 19. August 1969 ausgeklammerte Tätigkeit der Integrationsarbeitsgruppe für Technologie.

Offen ist noch die Frage der Regelung der Zusammenarbeit bezüglich der Tätigkeit der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen in Genf. Sollten mit den beiliegenden Richtlinien in bezug auf die OECD gute Erfahrungen gemacht werden, so würde ich dafür eine analoge Lösung, wie für die OECD, vorschlagen.

2. Herr Prof. Hochstrasser hat sich mit der in den beiliegenden Richtlinien enthaltenen Regelung gestützt auf einen Vorentwurf, den ich mit dem OECD-Dienst (Herrn Levy) vorbesprochen hatte, einverstanden erklärt. Er verlangte nur einige wenige Änderungen, insbesondere bezüglich des Präsidiums des Koordinationsausschusses, wofür ich eine gemeinsame Leitung durch den Vertreter der Abteilung für Wissenschaft und Forschung und d

- 2 -

Handelsabteilung vorgeschlagen hatte, aber Herr Prof. Hochstrasser auf dem Präsidium durch den Vertreter der Abteilung für Wissenschaft und Forschung bestand. Die von Herrn Prof. Hochstrasser vorgebrachten Argumente, dass der Hauptteil der Geschäfte doch in wissenschaftspolitischen Aspekten bestehen wird, entspricht den von Ihnen selber gemachten Feststellungen vom 19. August 1969. Da es sich bei der ganzen Regelung darum handelt, ein möglichst enges "team work" zwischen seiner Abteilung und uns zu entwickeln, kann ich seinem Wunsch ohne weiteres zustimmen.

3. Wie Sie Ziffer 7 der Richtlinien entnehmen können, würden diese zunächst einmal für eine Probezeit von einem Jahr ab 1. Oktober 1969 in Kraft treten. Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, diesen Richtlinien zuzustimmen. Herr Prof. Hochstrasser wird sie seinerseits noch Herrn Bundesrat Tschudi vorlegen. Ich überlasse es Ihnen, ob Sie unseren Departementschef vorsorglicherweise orientieren wollen.
4. Wie Sie besonders aus den Ziffern 4 und 5 ersehen können, ist es auch in bezug auf den Dienstweg mit unserer OECD-Delegation in Paris gelungen, eine Lösung zu finden, welche die bisherige Doppeladressierung an die Abteilung für Wissenschaft und Forschung und uns (was nur zur Verwirrung beitrug) aufhebt und eine gemeinsame Festlegung der Delegierten und Experten vorsieht.

Es würde deshalb genügen, diese Richtlinien gegebenenfalls mit einem offiziellen Schreiben im Sinne von administrativen Weisungen unserer OECD-Delegation zuzustellen.

5. Als Datum für das Inkrafttreten dieser Richtlinien wurde der 1. Oktober 1969 gewählt. Bis dahin sollten auch unsere internen Organisations-Massnahmen in Kraft treten. Dafür habe ich die beiliegende Notiz vorbereitet.

Beilagen erw.

F. Walthard

Bern, den 1. September 1969
FW/Ae

- 3 -

Kopie mit Beilage (Richtlinien) z.K. an:

- Herrn Botschafter P. Languetin / Herrn Fürsprecher H. Brunner
- Herrn Ph. Levy, OCDE-Dienst
- Herrn Dr. P. Veyrassat